



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2014

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Buchenbühler-Mittelschule Nürnberg und des Mittelschulverbundes Nürnberg-Nordost und die Neustrukturierung der Mittelschulverbände Nürnberg-Nord, Nürnberg-Mitte, Nürnberg-Süd und Nürnberg-Südost in der Stadt Nürnberg vom 21. August 2014.....	136
Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg	141
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung des Bauwerks 402e (Richtungsfahrbahn Regensburg) im Zuge der BAB A 3 Frankfurt - Regensburg am Autobahnkreuz Nürnberg (Abschnitt 760, Station 3,019 bis 4,489) im Bereich des gemeindefreien Gebietes Haimendorfer Forst im Landkreis Nürnberger Land	141
Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung	142
Bekanntmachungen des Bezirkes	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	144
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2014 nach Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	145
Bekanntmachung der Planungsverbände	
291. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am Montag, 29. September 2014	146



Regierung von Mittelfranken



Mit Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Günter Neefischer

der am 30.08.2014 im Alter von 72 Jahren verstarb.

Herr Neefischer war bis zu seinem Ausscheiden im Dezember 1999 mehr als 28 Jahre bei der Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt in Großweismannsdorf beschäftigt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Ansbach, 3. September 2014

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Buchenbühler- Mittelschule Nürnberg und des Mittelschulverbundes Nürnberg-Nordost und die Neustrukturierung der Mittelschulverbände Nürnberg-Nord, Nürnberg-Mitte, Nürnberg-Süd und Nürnberg- Südost in der Stadt Nürnberg

Vom 21. August 2014

Auf Grund der Art. 26, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Buchenbühler-Mittelschule Nürnberg wird aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Buchenbühler-Mittelschule Nürnberg wird dem Sprengel der Konrad-Groß-Mittelschule Nürnberg zugeordnet.

§ 2

- (1) Die Konrad-Groß-Mittelschule Nürnberg wird weitergeführt.
- (2) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Linien und Straßen begrenzt wird:

- Norden: Stadtgrenze
- Osten: Stadtgrenze bis Erlenstegenstraße – gedachte Linie über unbebautes Gelände bis Pegnitz (Fluss)
- Süden: Pegnitz (Fluss) – Wöhrder See (Wöhrder Wiesenweg) – Bahnlinie Nürnberg/Schirnding – Kaepfelstraße – Walzwerkstraße – Äußere Sulzbacher Straße – Bismarckstraße – Teutoburger Straße – Mommsenstraße – Leipziger Platz
- Westen: Bahnlinie Nürnberg-Ost/Großmarkt – Fußweg entlang Tennisplatz TC Noris – Georg-Buchner-Straße – Kilianstraße – Großreuther Straße – gedachte Linie zur Braillestraße – Fußweg entlang der Kfz-Zulassungsstelle zur Mittelstraße – Fußweg entlang der Schrebergärten zur Marienbergstraße – Marienbergstraße – Flughafenstraße – an der südlichen Begrenzung des Flughafens entlang – Rathsbergstraße – Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Konrad-Groß-Mittelschule Nürnberg“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 3

- (1) Der Mittelschulverbund Nürnberg-Nordost wird aufgelöst.
- (2) Die Mittelschulverbände Nürnberg-Nord, Nürnberg-Mittel, Nürnberg-Süd und Nürnberg-Südost werden wie folgt neu strukturiert:

1. Mittelschulverbund Nürnberg-Nord

- a) Die Friedrich-Staedtler-Mittelschule Nürnberg, die Ludwig-Uhland-Mittelschule Nürnberg, die Mittelschule Nürnberg Bismarckstraße, die Konrad-Groß-Mittelschule Nürnberg und die Dr.-Theo-Schöller-Mittelschule Nürnberg bilden einen Schulverbund. Dieser führt die Bezeichnung „Mittelschulverbund Nürnberg-Nord“.
- b) Für die am **Mittelschulverbund Nürnberg-Nord** beteiligten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgesetzt, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:
- Norden: Stadtgrenze
 - Osten: Stadtgrenze bis Erlenstegenstraße – gedachte Linie über unbebautes Gelände bis Pegnitz (Fluss)
 - Süden: Pegnitz (Fluss) - Wöhrder See (Wöhrder Wiesenweg) - Kressengartenstraße – Tullnaustraße – Bürgerstraße – Dürrenhofstraße – Wöhrder Talübergang – Bauvereinstraße – Sulzbacher Straße – Rathenauplatz – Bayreuther Straße – Pirkheimerstraße – Bucherstraße – Neutorgraben – Westtorgraben – Pegnitz (Fluss)
 - Westen: Stadtgrenze
- c) Der gemeinsame Sprengel nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) dieser Verordnung ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.
- d) Der Sprengel der Friedrich-Staedtler-Mittelschule Nürnberg umfasst das Gebiet, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
- Norden: Würzburger Straße - Erlanger Straße – Stadtgrenze
 - Osten: Stadtgrenze – Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße – Rathsbergstraße – an der südlichen Begrenzung des Flughafens entlang – Flughafenstraße
 - Süden: Marienbergstraße - Bamberger Straße
 - Westen: Stadtgrenze – Wiesbadener Straße
- Der Sprengel erstreckt sich außerdem auf den Sprengel der Grundschule Nürn-

berg Großgründlach.

- e) Der Sprengel der Ludwig-Uhland-Mittelschule Nürnberg erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Ludwig-Uhland-Schule, den Sprengel der Grundschule Nürnberg Friedrich-Hegel-Schule und den Sprengel der Grundschule Nürnberg Thoner Espan.
- f) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg Bismarckstraße erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Bismarckstraße und den östlichen Teil des Sprengels der Grundschule Nürnberg Bartholomäusschule, der im Westen begrenzt wird von: Dürrenhofstraße, Wöhrder Talübergang und Bauvereinstraße.
- g) Der Sprengel der Konrad-Groß-Mittelschule Nürnberg ist in § 2 dieser Verordnung bestimmt.
- h) Der Sprengel der Dr.-Theo-Schöller-Mittelschule Nürnberg erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Dr.-Theo-Schöller-Schule, den Sprengel der Grundschule Nürnberg Wahlerschule und auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg St. Johannis.

2. Mittelschulverbund Nürnberg-Mitte

- a) Die Mittelschule Nürnberg Hummelsteiner Weg, die Mittelschule Nürnberg Insel Schütt, die Mittelschule Nürnberg Scharerschule und die Thusnelda-Mittelschule Nürnberg bilden einen Schulverbund. Dieser führt die Bezeichnung „Mittelschulverbund Nürnberg-Mitte“.
- b) Für die am **Mittelschulverbund Nürnberg-Mitte** beteiligten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgesetzt, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:
- Norden: Westtorgraben - Pirkheimerstraße – Bayreuther Straße – Rathenauplatz – Sulzbacher Straße – Bauvereinstraße – Wöhrder Talübergang – Dürrenhofstraße - Bürgerstraße – Tullnaustraße - Kressengartenstraße – Wöhrder See (Wöhrder Wiesenweg) – Pegnitz (Fluss) - Erlenstegenstraße
 - Osten: Stadtgrenze
 - Süden: Breslauer Straße – Bahnlinie Rangierbahnhof Nürnberg/Fischbach – Gleiwitzer-Straße – Karl-Schönleben-Straße – Große Straße – Fußweg entlang des Volksparks bis zur Bayernstraße

- Westen: Bayernstraße – Münchener Straße – Wodanstraße - Nibelungenstraße – Forsthoferstraße – Allersberger Straße – Gudrunstraße - Schönweißstraße – Calvinstraße - Pillenreuther Straße – Siemensstraße – Schwabenstraße – Markgrafenstraße – Gugelstraße – Humboldtstraße - Pillenreuther Straße – Celtisunterführung – Bahnhofsplatz - Frauentorgraben – Am Plärrer – Splittertorgraben
- c) Der gemeinsame Sprengel nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) dieser Verordnung ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.
- d) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg Hummelsteiner Weg erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Kopernikusschule und den Teil des Sprengels der Grundschule Nürnberg Wiesenschule, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:
- Norden: Bahnlinie
 - Osten: Allersberger Straße
 - Süden: Wölckernstraße
 - Westen: Pillenreuther Straße
- Der Teil des Sprengels der Grundschule Nürnberg Holzgartenschule, ist von folgenden Straßen und Linien begrenzt:
- Norden: Bahnlinie
 - Osten: Obere Baustraße, Glockenhofstraße, Wilhelm-Spaeth-Straße – Holzgartenstraße
 - Süden: Forsthoferstraße
 - Westen: Allersberger Straße
- e) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg Insel Schütt erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Insel Schütt, den Sprengel der Grundschule Nürnberg Paniersplatz und den westlichen Teil des Sprengels der Grundschule Nürnberg Bartholomäusschule, der im Osten begrenzt wird von: Dürrenhofstraße – Wöhrder Talübergang und Bauvereinstraße.
- f) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg Scharerschule erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Scharerschule, den Sprengel der Grundschule Nürnberg-Zerzabelshof, der von

folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

- Norden: Bahnlinie Nürnberg-Lauf
 - Osten: Dürrenhofstraße - Stephanstraße – Regensburger Straße – Hainstraße
 - Süden: Wodanstraße - Nibelungenstraße
 - Westen: Holzgartenstraße – Wilhelm-Spaeth-Straße – Glockenhofstraße – Oberer Baustraße – Köhnstraße – Sturmstraße.
- g) Der Sprengel der Thusnelda-Mittelschule Nürnberg umfasst das Gebiet, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
- Norden: Wöhrder See
 - Osten: Flußstraße – Mögeldorfer Hauptstraße – Schmausenbuckstraße – Stadtgrenze
 - Süden: Stadtgrenze – Bingstraße – Siedlerstraße – Grenze zu den Sportanlagen – Passauer Straße - Kleingartenkolonie (-) – Bahnlinie
 - Westen: Tullnaustraße - Kressengartenstraße – Wöhrder See

Der Sprengel erstreckt sich außerdem auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Theodor-Billroth-Schule und der Grundschule Nürnberg-Laufamholz.

3. Mittelschulverbund Nürnberg-Süd

- a) Die Friedrich-Wilhelm-Herschel-Mittelschule Nürnberg, die Mittelschule Nürnberg Sperberschule und die Georg-Holzbauer-Mittelschule Nürnberg bilden einen Schulverbund. Dieser führt die Bezeichnung „Mittelschulverbund Nürnberg-Süd“.
- b) Für die am **Mittelschulverbund Nürnberg-Süd** beteiligten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgesetzt, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:
- Norden: Pillenreuther Straße - Humboldtstraße – Gugelstraße - Markgrafenstraße – Schwabenstraße - Siemensstraße – Pillenreuther Straße – Calvinstraße – Schönweißstraße – Gudrunstraße – Allersberger Straße – Forsthoferstraße – Nibelungenstraße – Wodanstraße – Münchener Straße

- Osten: Fußweg entlang des Volksparks bis zum Flachweiher - Fußweg entlang des Flachweihers bis zur Münchener Straße – Münchener Straße – gedachte Linie entlang der nordwestlichen Grenze des Rangierbahnhofs bis Vorbahnhof - Münchener Straße – Anschlussstelle Nürnberg/Zollhaus
 - Süden: Münchener Straße - Südwesttangente – Stadtgrenze – Am Steinbrüchlein – Südwesttangente - Anschlussstelle Nürnberg/Königshof – Ludwig-Main-Donau-Kanal - Südwesttangente
 - Westen: Südwesttangente - Frankenschneidweg – Main-Donau-Kanal – Bahnlinie Treuchtlingen/Nürnberg
- c) Der gemeinsame Sprengel nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe b) dieser Verordnung ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a) dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.
- d) Der Sprengel der Friedrich-Wilhelm-Herschel-Mittelschule Nürnberg erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule, auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Wiesenschule, jedoch ohne den (östlichen) Teil dieses Sprengels, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:
- Norden: Bahnlinie
 - Osten: Allersberger Straße
 - Süden: Wölckernstraße
 - Westen: Pillenreuther Straße
- e) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg Sperberschule erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Sperberschule und auf den (südlichen Teil) des Sprengels der Grundschule Nürnberg Holzgartenschule, der im Norden begrenzt ist von: Forstthofstraße – Nibelungenstraße – Wodanstraße.
- f) Der Sprengel der Georg-Holzbauer-Mittelschule Nürnberg erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Ketteler-Schule, den Sprengel der Grundschule Nürnberg Regenbogenschule und auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Maiacher Schule.
- 4. Mittelschulverbund Nürnberg-Südost**
- a) Die Adalbert-Stifter-Mittelschule Nürnberg, die Mittelschule Nürnberg-Altenfurt, die Bertolt-Brecht-Mittelschule Nürnberg, die Georg-Ledebour-Mittelschule Nürnberg und die Mittelschule Nürnberg, Neptunweg bilden einen Schulverbund. Dieser führt die Bezeichnung „Mittelschulverbund Nürnberg-Südost“.
- b) Für die am **Mittelschulverbund Nürnberg-Südost** beteiligten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgesetzt, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:
- Norden: Fußweg entlang des Volksparks bis zur Großen Straße – Große Straße – Beuthener Straße - Gleiwitzer Straße – Bahnlinie Rangierbahnhof Nürnberg/Fischbach – Breslauer Straße – Regensburger Straße – Fischbacher Hauptstraße - Stadtgrenze entlang – Fischbacher Hauptstraße
 - Osten: Stadtgrenze
 - Süden: Stadtgrenze
 - Westen: Münchener Straße - gedachte Linie entlang Vorbahnhof bis nordwestliche Grenze des Rangierbahnhofs – Münchener Straße bis Flachweiher – Fußweg entlang des Flachweihers bis zum Volkspark
- c) Der gemeinsame Sprengel nach § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe b) dieser Verordnung ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe a) dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.
- d) Der Sprengel der Adalbert-Stifter-Mittelschule Nürnberg umfasst das Gebiet, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
- Norden: Ringbahn (Bahnlinie zum Rangierbahnhof)
 - Osten: Otto-Bärnreuther Straße – Glogauer Straße – in gerader Verlängerung zur Stadtgrenze
 - Süden: Stadtgrenze
 - Westen: Münchener Straße
- e) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg-Altenfurt erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg-Altenfurt und auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg-Fischbach.
- f) Als Sprengel der Bertolt-Brecht-Mittelschule Nürnberg wird die Fläche be-

stimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Südwest nach Nordost

Karl-Schönleben-Straße ab Ecke Bertolt-Brecht-Straße bis zur Abzweigung der Großen Straße.

Nordwest nach Südost

Straßenmitte der Bertolt-Brecht-Straße ab Ecke Karl-Schönleben-Straße bis zur Wendeschleife, anschließend gedachte Linie nach Osten bis zur Anette-Kolb-Straße 63.

Südost nach Nordwest

Anette-Kolb-Straße 63 als gedachte Linie bis zur Einmündung der Großen Schleife in die Karl-Schönleben-Straße.

- g) Der Sprengel der Georg-Ledebour-Mittelschule Nürnberg umfasst das Gebiet, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

- Norden: Ratiborstraße – südöstlich zum Rodelberg hin – Fußweg parallel zur Jauerstraße bis zur Gleiwitzer Straße
- Osten: Gleiwitzer Straße bis zur Stadtgrenze
- Süden: Stadtgrenze
- Westen: Glogauer Straße – in gerader Verlängerung nach Süden zur Stadtgrenze

Der Sprengel erstreckt sich außerdem auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Astrid-Lindgren-Schule.

- h) Der Sprengel der Mittelschule Nürnberg Neptunweg erstreckt sich auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Bauernfeindschule und auf den Sprengel der Grundschule Nürnberg Zugspitzstraße.

- (3) Die an den Schulverbänden beteiligten Mittelschulen haben ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

- a) §§ 1, 3, 5, 6, 7 und 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. August 2011 über die Organisation der

Volksschulen Nürnberg, Buchenbühler Schule (Grund- und Hauptschule), Nürnberg, Friedrich-Staedtler-Schule (Grund- und Hauptschule) und Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule) in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 17/2011, S. 137);

- b) Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2011 über die Organisation der Volksschulen Nürnberg, Dr.-Theo-Schöller-Schule (Hauptschule), Nürnberg, Hummelsteiner Weg (Hauptschule) und Nürnberg, Insel Schütt (Hauptschule) in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/2011, S. 124);
- c) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juli 2011 über die Organisation der Volksschulen Nürnberg, Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule (Hauptschule), Nürnberg, Scharrerschule (Hauptschule) und Nürnberg, Sperberschule (Hauptschule) in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/2011, S. 121);
- d) die §§ 1, 3, 5, 6, 7 und 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2011 über die Organisation der Volksschulen Nürnberg, Adalbert-Stifterschule (Grund- und Hauptschule), Nürnberg, Georg-Ledebour-Schule (Grund- und Hauptschule), Nürnberg-Altenfurt (Hauptschule), Nürnberg, Bertolt-Brecht-Schule (Hauptschule), Nürnberg, Georg-Holzbauer-Schule (Hauptschule) und Nürnberg, Neptunweg (Hauptschule) in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/2011, S. 122);
- e) die §§ 1, 3, 5, 6, 7 und 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2011 über die Organisation der Volksschulen Nürnberg, Konrad-Groß-Schule (Grund- und Hauptschule), Nürnberg, Thusnelda-Schule (Grund- und Hauptschule) und Nürnberg, Bismarckstraße (Hauptschule) in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/2011, S. 127).

Ansbach, 21. August 2014

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 136

Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. August 2014, Gz. 12.2-1443-1-5

Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 19. August 2014 auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 2 S. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg (Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 2004, Gz. 230-1443-1/04; MFrAbl. Nr. 8/2004, S. 55) infolge der wirksamen Kündigung durch den Landkreis Fürth zum 30. Juni 2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2014 genehmigt.

Ansbach, 26. August 2014

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 141

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung des Bauwerks 402e (Richtungsfahrbahn Regensburg) im Zuge der BAB A 3 Frankfurt - Regensburg am Autobahnkreuz Nürnberg (Abschnitt 760, Station 3,019 bis 4,489) im Bereich des gemeindefreien Gebietes Haimendorfer Forst im Landkreis Nürnberger Land**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 2014, Gz. RMF-SG32-4354-1-7

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt, einen Ersatzneubau für das bestehende Brückenbauwerk 402e als Spannbeton-Hohlkastenbrücke über vier Felder zu errichten. Das bestehende Bauwerk überführt am Autobahnkreuz Nürnberg die Richtungsfahrbahn Frankfurt-Regensburg der BAB A 3 über die zweibahnig ausgebaute Autobahntangente Frankfurt-München bzw. München-Frankfurt. Der Ersatzneubau erfolgt auf Grundstücken in der Gemarkung Haimendorfer Forst.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde gemäß § 3 b Abs. 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung im Umfang von lediglich 0,06 ha verbunden. Die notwendige Bannwaldrodung ist mit rund 0,66 ha ebenso vergleichsweise gering und betrifft ausschließlich Bereiche unmittelbar neben der bestehenden Autobahntrasse. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsmenge und –zusammensetzung auf der A 3; auf Grund dessen erhöhen sich auch die vom Verkehr auf der A 3 emittierten Schadstoffmengen durch das Vorhaben nicht. Die der A 3 zuzurechnenden Verkehrslärmimmissionen werden mit dem Vorhaben bedingt durch seine Entfernung zu den nächstliegenden Wohnanwesen (mind. 1,5 km) und die nur geringe Verschiebung der Fahrbahn Richtung Regensburg (lichter Abstand zum bestehenden Bauwerk ca. 3 m) ebenso nicht erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6533-471 "Nürnberger Reichswald" und dessen wertgebender Vogelarten treten durch das Vorhaben nicht ein. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch das Vorhaben auch nicht erfüllt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft führen zu keinen nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter. Eine vollumfängliche Kompensation der entstehenden funktionellen Beeinträchtigungen sieht die Planung vor. Das im Bereich des Brückenbauwerks anfallende, bislang unbehandelt abfließende Oberflächenwasser wird künftig vollständig gefasst und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB 4/RRB 4 zugeführt. Dort wird das Oberflächenwasser mechanisch gereinigt und anschließend gedrosselt in den Schneidersbach eingeleitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 141

Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Mittelfranken
 Kontakt: Joachim Fahsl
 Promenade 27
 91522 Ansbach
 Tel.: 0981 53-1341
 E-Mail: joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Energiecoaching für Gemeinden“ etwa 30 Gemeinden in Mittelfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine Initialberatung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Vom Energiecoach werden erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Aufzeigen
 - von Voraussetzungen, Zielen und Zeitbedarf eines Energienutzungsplanes
 - von Möglichkeiten gemeindlicher Energieansätze und ihrer Umsetzung
 - von Möglichkeiten kommunaler Energiemessungen
 - der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Herangehensweise (Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien)
 - eines Energiemanagements in der Kommune (eigene Liegenschaften/Geräte)
 - von Förderprogrammen
 - von Zeitplänen für die Umsetzung
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching vor Ort bei der Gemeinde sind jeweils 5 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien. Eine detaillierte Energieberatung ist nicht vorgesehen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 01.12.2014. Ende: 01.05.2016

Angaben zu Losen

Los 1:

Planungsregion 7: Region Nürnberg

Los 2:

Planungsregion 8: Westmittelfranken

Bewerbung auf ein Los oder beide Lose möglich.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten 3 Geschäftsjahren.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2011 bis 2014 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien.

VERFAHREN

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden

geplante Mindestzahl 3

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- | | |
|--|------|
| a) Qualität der Referenzen über Beratung im Bereich Umwelt und Energie | 40 % |
| b) Qualität der Referenzen über Beratung erneuerbarer Energien | 30 % |
| c) Qualität der Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien | 30 % |

Zuschlagskriterien

Annehmbarstes Angebot entsprechend der Kriterien, die in der Aufforderung zur Verhandlung aufgeführt sind.

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

"Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach"

bis 13.10.2014 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

abzugeben.

Ansbach, 15. September 2014

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 142

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Bestätigungsvermerk:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss 2013 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:“

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinrei-

chend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Stuttgart, 8. Mai 2014

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Rettich
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 zum Jahresabschluss 2013 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Beschluss:

1 Feststellung des Jahresabschlusses 2013

- 1.1 Der Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2013 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.389.766,17 € festgestellt.
- 1.2 Aus der Kapitalrücklage erfolgt eine Entnahme zur Reduzierung des Bilanzverlustes in Höhe von 3.090.940,52 € entsprechend dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 07.03.2013 zum Verlustausgleich für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011.
- 1.3 Aus der zweckgebundenen Gewinnrücklage erfolgt eine Entnahme in Höhe der Verluste der Forensischen Kliniken in Höhe von 664.559,24 € (einschließlich 265.255,30 € Abschreibungen für Investitionen), vermindert um einen Korrekturbetrag in Höhe von 48.551,99 € für Abschreibungen für Investitionen des Jahres 2012, der versehentlich doppelt gebucht wurde (= 616.007,25 €).

1.4 Aus der zweckgebundenen Gewinnrücklage erfolgt des Weiteren eine Entnahme in Höhe der Verluste der Präventionsambulanz für 2013 in Höhe von 521.035,39 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

§ 3

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 liegen in der Zeit

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**vom 22.09.2014
bis einschließlich 30.09.2014**

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlagen wird festgesetzt:

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

im Verwaltungshaushalt auf	418.500,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	69.000,00 €

§ 5

MFrABI S. 144

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2014 nach Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

I.

Roth, 1. August 2014

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und Art. 65 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband Rothsee folgende

Zweckverband Rothsee
Herbert Eckstein
Landrat und
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan lag vom 04.08.2014 bis zum 11.08.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee in Roth, Weinbergweg 1, Zimmer U, gem. Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zur Einsicht aus.

Roth, 1. August 2014

Zweckverband Rothsee
Herbert Eckstein
Landrat und
Verbandsvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g

MFrABI S. 145

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	845.900,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	438.000,00 €
--	--------------

ab.

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 3. September 2014

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 291. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am

Montag, 29. September 2014, 10:00 Uhr,
im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 290. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 14.07.2014
2. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2013
3. Entlastung der Jahresrechnung 2013
4. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
- 4.1 Zweite Bebauungsplanänderung Nr. 11 „Gewerbegebiet Zeckern-Ost“
(Ausweisung eines Teilbereichs als Sondergebiet);
Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 4.2 - Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 10 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports-Nordwest“
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports-Nordwest“
- Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 11 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports-Südost“
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports-Südost“
Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt

4.3 Vierte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buckenhof und Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spardorf, sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. S 14/B 15 „Nahversorgung Alte Ziegelei“;
Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

4.4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Alte B 8“ und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelerverfahren;
Gemeinde Seukendorf, Landkreis Fürth

5. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, sechsstreifiger Ausbau von östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt Nord, Bau-km 346 + 628 bis Bau-km 354 + 900;
Regierung von Mittelfranken

Nürnberg, 3. September 2014

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 146